



Erklärung zur Abtretungserklärung

Version 1.0 vom 24. Februar 2026

Mit dem Ankreuzen tritt die gesuchstellende Person die laufenden und künftigen Forderungen für Kinderunterhalt an den Kanton Basel-Stadt ab.

Die Höhe der Abtretung richtet sich nach der Höhe der Vorschüsse. Diese ist in der schriftlichen Verfügung des Amts für Sozialbeiträge festgelegt. Bei einer Sozial-Unterstützung durch den Kanton (Sozialhilfe, Kinder- und Jugenddienst) gilt die Abtretung auch für Unterhalts-Forderungen ohne Vorschüsse. Die Abtretung gilt bei einer Sozial-Unterstützung durch den Kanton auch für Kinder- und Ausbildungszulagen, die nicht an Dritte ausbezahlt werden.

Die gesuchstellende Person ist damit einverstanden, dass eingehende Unterhaltszahlungen zuerst zur Deckung der vorgeschossenen Beträge verwendet werden. Dies gilt, wenn die Unterhalts-Forderung des laufenden Monats bezahlt ist.

Auch Nachzahlungen von Sozialversicherungs-Leistungen für den/die Schuldner/in (inkl. Renten der Pensionskasse) werden zuerst zur Deckung der vorgeschossenen Beträge verwendet. Dies gilt für Leistungen, die in die Zeit der Vorschüsse fallen.

Die gesuchstellende Person muss unrechtmässig bezogene Vorschüsse zurückzahlen und wichtige Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sofort melden.

Die Inkassovollmacht ist Bestandteil der Abtretungserklärung und des Gesuchs.